

BGer 5A 802/2016 vom 25. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_802_2016

FR: TF 5A 802/2016 du 25 octobre 2016

IT: TF 5A 802/2016 del 25 ottobre 2016

Regeste

Ehescheidung | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 25.10.2016 5A 802/2016 (5A_802/2016)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 25.10.2016 5A 802/2016 (5A_802/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 25.10.2016 5A 802/2016 (5A_802/2016)

Ehescheidung | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_802/2016
Urteil vom 25. Oktober 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte A.A._____, Beschwerdeführer, gegen B.A._____, vertreten durch Rechtsanwältin Beatrice Abegglen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ehescheidung, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Beschluss vom 6. Oktober 2016 des Obergerichts des Kantons Solothurn (Zivilkammer). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Beschluss vom 6. Oktober 2016 des Obergerichts des Kantons Solothurn, das auf eine Berufung des Beschwerdeführers gegen ein erstinstanzliches Scheidungsurteil nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass das Obergericht erwog, der Beschwerdeführer trage in seiner Berufung lediglich seine Sicht der Dinge vor, mit den vorinstanzlichen Erwägungen setze er sich nicht auseinander, er lege weder eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung noch eine fehlerhafte Rechtsanwendung dar, auf die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende Berufung sei nicht einzutreten, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Beschluss des Obergerichts vom 6. Oktober 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit.

b BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 25. Oktober 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.